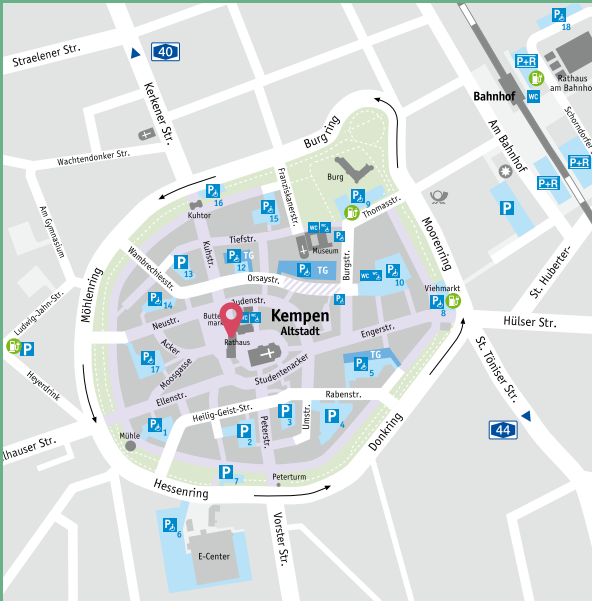


So finden Sie uns



PEP Werbeagentur | Kempen | Fotos: stock.adobe.com | Stand: 2025-01

WÄRMEPUMPEN



MERKBLATT ZUR ZULÄSSIGKEIT



Das Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt der Stadt Kempen möchte Ihnen mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung geben, was bei der Installation Ihrer Wärmepumpe zu beachten ist. Bei konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

❖ Was ist verfahrensfrei?

Anlagen für Ihr Gebäude, die der technischen Gebäudeausrüstung dienen, sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 verfahrensfrei.

Die Verfahrensfreiheit der Anlagen entbindet nicht davon, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten, so etwa Vorgaben aus dem Bebauungsplan, aus der Gestaltungssatzung oder dem Denkmalrecht.

❖ Was gibt es zu beachten?

Bauordnungsrecht

Wärmepumpen sind nicht selbstständig nutzbar – mit der Folge, dass sie rechtlich der Außenwand des Wohngebäudes zuzurechnen sind.

Gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 6 BauO NRW 2018 sind Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig. Sie lösen auch keine eigenen Abstandsflächen aus, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden.

Eine Wärmepumpe muss trotz der bauordnungsrechtlichen Erleichterungen die Anforderungen an den Immissions- bzw. Lärmschutz einhalten. Aus diesem Grund kann daher dennoch ein Abstand erforderlich sein.

Planungsrecht/Gestaltung

Bebauungsplan

Liegt Ihr Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplans, sind dessen Vorschriften einzuhalten. Hier können z.B. Vorgaben zur überbaubaren Grundstücksfläche oder zur Gestaltung des Vorgartens getroffen werden. Diese sind auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben zwingend einzuhalten.

Liegt die geplante Wärmepumpe beispielsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und gemäß der BauPrüfVO beim Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt einzureichen. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob dem Antrag zugestimmt werden kann. Die Wärmepumpe sollte, entsprechend den üblichen Kempener Vorgaben zur Vorgartengestaltung, nach Möglichkeit eingegrünt werden.

Innenbereich

Soll die Wärmepumpe in einem Bereich ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB) errichtet werden, müssen der Standort und die Gestaltung der Eigenart der näheren Umgebung entsprechen und damit ortsüblich sein. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) sind der Standort und die Gestaltung außenbereichsverträglich auszuwählen.

Denkmalrecht

Handelt es sich bei Ihrem Objekt um ein eingetragenes Denkmal, liegt es in einem Denkmalbereich oder in unmittelbarer Nähe bzw. in der Sichtachse zu einem Denkmal, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag hierfür ist beim Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt einzureichen.

Empfehlungen zum Standort

Wir empfehlen folgende Punkte für die Auswahl des Standortes und die Gestaltung zu berücksichtigen, um die Nachbarschaft nicht zu beeinträchtigen und dem Klimaschutz sowie der Stadtgestaltung Rechnung zu tragen:

- verträgliche Ausrichtung des Gebläses
- Beachtung der maximalen Lärmwerte
- Eingrünung der Wärmepumpe